

Bundesgerichtshof

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 317/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chaja Hela D [REDACTED] geb. K [REDACTED],
B [REDACTED] M [REDACTED] Str. 8, H [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Die Klägerin verlangt eine Erhöhung ihrer Rente, weil sich ihr 1962 im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung als Verfolgungsschaden anerkanntes Wirbelsäulenleiden verschlimmert habe. Sie blieb damit bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht beurteilt den Streitfall nach den Grundsätzen aus BGR RzW 1965, 516. Es ist auf Grund sachverständiger Beurteilung davon überzeugt, daß der 1968 oder 1969 eingetretene Bandscheibenvorfall nicht auf Verfolgungseinwirkungen zurückzuführen ist.

Die Beschwerde beanstandet, es sei ungeprüft geblieben, ob die Minderung der Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht auf ihre Ursachen zu einer Rentenerhöhung führe. Die allgemeine Erwerbs-

197

- 3 -

minderung der Klägerin betrage mindestens 30 %, so daß ihr jetzt der Zuschlag nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG zustehen. Diese Rüge führt schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision, weil das Berufungsgericht die Feststellung der orthopädischen Sachverständigen übernommen hat, die von dem Wirbelsäulenleiden herrührende Minderung der Erwerbsfähigkeit sei ohne Rücksicht auf die Ursache auf 40 % zu schätzen. Diese Schätzung umfaßt ausweislich des Ergänzungsgutachtens vom 5. Juli 1974 auch alle Begleiterscheinungen des Bandscheibenschadens (Bl. 83, 85 d. GA). Hinweise auf eine wesentlich höhere allgemeine Erwerbsminderung durch andere Leiden fehlen schon in Vortrag der Klägerin.

Dr. Thoma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)